

Stephan Weinberger

-----

-----

**2fache Ausfertigung**

**zur Fristwahrung nur per Telefax an + 49 (0)30 9014-8790**

**Verwaltungsgericht Berlin**

**2. Kammer**

Kirchstraße 7

10557 Berlin

**In der Verwaltungsstreitsache**

Stephan Weinberger ./.. Bundesrepublik Deutschland

**Aktenzeichen**

VG 2 K 23.12

**Datum**

20.12.2012

**hier:** Stellungnahme zum Schriftsatz der Beklagten vom 12. Oktober 2012 (Fristverlängerung bis einschließlich 23. Dezember 2012) und Anregung zur Beiladung (§ 65 I VwGO)

wird zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 12. Oktober 2012 wie folge Stellung genommen:

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger Zugang zu den vom Antrag umfassten Dokumenten zu gewähren. Ein Anspruch gemäß § 1 IFG besteht:

**I. Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. g IFG (Schutz laufender Gerichtsverfahren)**

Die von der Beklagtenseite vorgetragene Gründe rechtfertigen auch unter Bezug auf die EuGH Rechtsprechung den Ausschluss der streitgegenständlichen Dokumente aus dem Bereich der grundsätzlich zu gewährenden Akteneinsicht nicht:

Bei diesem Ausschlussstatbestand handelt es sich um eine wenn-dann-Regel, wonach diese nur zur Anwendung kommt, wenn das Bekanntwerden der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben könnte. Damit steht die Wahrung der verfassungsmäßigen Verfahrensrechte der Parteien im Vordergrund, die Rechtsdurchsetzung soll sichergestellt werden.

In der von der Beklagten zitierten Entscheidung des EuGH (Urteil des EuGH vom 21. September 2010, Verbundene Rechtssachen C-514/07 P, C-528/08 P und C-532/07P) wurde der Zugang zu Informationen ausschließlich auf der Basis europarechtlicher Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Transparenzverordnung), Satzung des Gerichtshof der Europäischen Union und die Verfahrensordnung der Unionsgerichte) geprüft.

Dies zeigt sich auch daran, dass der EuGH in dem Urteil (Schriftsatz der Beklagten, Seite 5 von 9, 5. Absatz) eine vergleichende Wirkung ausschließt, in dem es dort heißt "In diesem Zusammenhang ist das Vorbringen...dass in nationalen Rechtssystemen andere Lösungen gefunden worden seien...irrelevant."

Es ist daher festzustellen, dass sich daraus keine verpflichtenden Rechtsleitsätze in Bezug auf die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) als nationales Bundesgesetz ableiten lassen. Die zitierte Rechtsprechung behandelt die Zugänglichmachung von spezifischen Verfahrensdokumenten -wechselseitige gerichtliche Schriftsätze- an Dritte.

Im vorliegenden Verfahren geht es vorrangig um Dokumente im Rahmen des vorprozessualen Vertragsverletzungsverfahrens der EU Kommission, welche mithin notwendige Verfahrensbestandteile des nun beim EuGH anhängigen Gerichtsverfahrens wurden, aber nicht erst im gerichtlichen Verfahren als wechselseitige, dem eigentlichen Klageverfahren dienende Schriftsätze, entstanden sind.

Man mag zwar an eine grundsätzliche Dispositionsfreiheit der Prozessparteien über Informationen in denen von ihnen geführten Gerichtsverfahren denken. Dies kann jedoch nicht so weit gehen, dass sich ein begehrtter Informationszugang gänzlich unter dem Verweis auf etwaige Prozessordnungen (welche keine Regelungen zum Informationszugang an Dritte in Bezug auf Verfahrensdokumente beinhalten) verweigern lässt, in dem die Dokumente zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden.

Dies gilt insbesondere bei solchen Informationen, welche erst in einem vorgeschalteten Verfahren gewechselt wurden und aufgrund gesetzlicher Regelungen (hier dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes) der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden müssen, aufgrund der Weigerung der auskunftspflichtigen Stellen dann aus formalverfahrenstechnischen Gründen aber in ein Gerichtsverfahren überführt werden ("Flucht ins Gerichtsverfahren").

Die Beklagte weist in Bezug auf die von Ihr zitierte EuGH Rechtsprechung darauf hin, dass der EuGH in seinem Urteil eine grundsätzliche Vermutungsregel aufstellt, wonach die Herausgabe von Schriftsätzen während eines laufenden Gerichtsverfahren sein Verfahren beeinträchtigt. Dabei verkennt die Beklagte aber scheinbar, dass diese Vermutung jederzeit widerlegt werden kann, wie der EuGH in dem zitierten Urteil selbst ausführt (Schriftsatz der Beklagten, Seite 5 von 9, 7. Absatz): "Eine solche allgemeine Vermutung schließt zwar, wie der Gerichtshof festgestellt hat, nicht das Recht des Beteiligten aus, darzulegen, dass die Vermutung für ein bestimmtes Dokument, um dessen Verbreitung ersucht wird, nicht gilt (Urteil des EuGH vom 29. Juni 2012, Rechtssache C-139/07 P, Randnr. 62). Im vorliegenden Fall geht aus dem angefochtenen Urteil jedoch nicht hervor, dass die API sich auf dieses Recht berufen hätte. (aaO, Rz. 93-103)".

Damit trägt der EuGH auch dem Grundsatz der Einzelfallentscheidung Rechnung, wonach alle verfahrensrelevanten Faktoren berücksichtigt werden müssen, die für oder gegen eine Veröffentlichung bestimmter Informationen sprechen, gerade um eine "Flucht ins Gerichtsverfahren" zu vermeiden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, plausibel und substantiiert etwaigen Ausschlussgründen entgegenzutreten und die Basis aufzuzeigen, wonach bei einer Veröffentlichung etwaiger streitgegenständlicher Informationen oder Dokumente gerade keine Beeinträchtigungen des Verfahrensablaufs zu erwarten sind.

Dabei kann sich die Beklagte nicht auf pauschalargumentative Gründe zurückziehen, da sie es ansonsten dem Kläger nahezu unmöglich macht, diesen Behauptungen gerade substantiiert entgegenzutreten.

Derselbe Rechtsgedanke ist auch dem nationalen Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes zu entnehmen, im dem der von der Beklagtenseite angeführte Ausschlussgrund nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Bekanntwerden der begehrten Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben könnte.

Hierbei dürfen jedoch die Anforderungen, die an eine Widerlegung der durch die Ausschlussgründe begünstigten Beklagtenpartei gestellt werden, nicht überspannt werden. Dabei ist das Vorbringen der Beklagtenseite insoweit bei der Abwägung zu berücksichtigen, als diese sich selbst zu den Gründen, die Ihrer Meinung nach die Anwendung des Ausschlussstatbestandes rechtfertigen, entweder pauschal oder substantiiert äußert.

Hieran anknüpfend müssen auch die Anforderungen zur Wertung der vom Kläger vorgebrachten Widerlegungsgründe bestimmt werden. Unter diesen Gesichtspunkten wird nachfolgend nochmals zusammenfassend dargestellt, warum gerade in diesem Fall eine Veröffentlichung der begehrten Informationen den geordneten Verfahrensablauf vor dem EuGH nicht beeinträchtigen wird:

Wie die Beklagte selbst ausführt (Schriftsatz der Beklagten, Seite 2 von 9, 1. Absatz), wurden mittlerweile bereits streitgegenständliche Verfahrensdokumente im Internet veröffentlicht, so u.a. die vollständige Klageerwiderung der Bundesregierung vom 24.09.2012<sup>1</sup>.

Eine Beeinträchtigung des gerichtlichen Verfahrens vor dem EuGH ist nicht zu befürchten, dies zeigt sich bereits daran, dass das Thema Vorratsdatenspeicherung seit Anbeginn der Umsetzung zu einer anhaltenden breiten und kontroversen Diskussion in der Öffentlichkeit geführt hat und verschiedene Organisationen ständig Informationen und Dokumente im Internet für die Allgemeinheit veröffentlichen.

---

<sup>1</sup> <https://blog.vorratsdatenspeicherung.de/2012/09/30/vorratsdatenspeicherung-bundesregierung-will-umsetzung-vermeiden/>

Von der Beklagten wurden bisher keinerlei Argumente vorgebracht, dass nach der Veröffentlichung etwaiger Dokumente, wie z.B. der Klageerwiderung der Bundesregierung vom 24.09.2012, es zu Beeinträchtigungsversuchen gekommen ist, die sich -in welcher Form auch immer - mittelbar oder unmittelbar auf den Ablauf des Verfahrens beim EuGH ausgewirkt hätten.

Zwar mag der Beklagten in solchen Dingen ein gewisser Ermessensspielraum zustehen, dieser kann aber nicht soweit gehen, als dass er den nachweisbaren Tatsachen widerspricht. Wenn eine Beeinträchtigung auf Beklagtenseite vermutet wird, aber bisher unter keinem denkbaren Aspekt eingetreten ist und aufgrund einer bereits vorhandenen öffentlichen Diskussion auch nicht in naher Zukunft zu erwarten ist, ist diese Behauptung schlicht als widerlegt anzusehen.

Wie sehr die Thematik Gegenstand einer breiten Berichterstattung und Diskussion ist, kann man z.B. anhand des Wikipedia-Artikels nachlesen<sup>2</sup>, hierzu auszugsweise:

"Am 31. Dezember 2007 wurde eine vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung initiierte Sammel-Verfassungsbeschwerde ... eingereicht (Az. 1 BvR 256/08). "

"Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik haben 34.939 Beschwerdeführer einen Rechtsanwalt mit der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beauftragt."

"Datenschützer, Verfassungsrechtler, Parteien und Vertreter verschiedener Berufsgruppen stellen Sinn und Verhältnismäßigkeit einer Vorratsdatenspeicherung in Frage, sie weisen den Weg Richtung Überwachungsstaat."

"Während das Kabinett des Bundestages am 18. April 2007 den Entwurf zur Vorratsdatenspeicherung von Brigitte Zypries beschloss, kam es zu Protestdemonstrationen vor dem Reichstagsgebäude."

"Am 29. Juli 2008 wurde zudem eine Petition gegen die Vorratsdatenspeicherung vom Bundestag abgelehnt. Die Petition war von 12.560 Personen unterzeichnet worden."

"Am 15. März 2011 wurde vom Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung eine weitere Petition eingereicht, die den Deutschen Bundestag dazu drängt, sich für eine EU-weite Aufhebung der Richtlinie 2006/24 einzusetzen."

Zahlreiche andere Presseorgane berichten über die Thematik. Private Gruppierungen informieren ständig über Neuerungen oder geben Veranstaltungen hierzu bekannt.

---

<sup>2</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Vorratsdatenspeicherung>

Das gesamte Verfahren, angefangen von der Umsetzung der streitbaren Richtlinie bis hin zur Entscheidung des Verfassungsgerichts mit einer historischen Anzahl an Beschwerdeführern hat zu einer mehr als üblichen öffentlichen Breitenwirkung in Bezug auf den gesamten Themenkomplex geführt.

Dazu wurden auch immer wieder von verschiedenen Akteuren Informationen und Dokumente veröffentlicht, welche Gegenstand einer öffentlichen Berichterstattung sind und waren. Nahezu der größte Teil an Informationen und Unterlagen der die Richtlinie betreffenden Verfahren (Umsetzung, Verfassungsbeschwerde, Gesetzgebungsverfahren, Gutachten, Stellungnahmen, Beratungsunterlagen, Dokumente der Bundesregierung oder EU Kommission) sind öffentlich einsehbar.

Die Bundesregierung wird durch Petitionen, Stellungnahmen von Verbänden, Organisationen, Unternehmen und Sachkundige ständig "beeinträchtigt" und muss aber weiterhin in der Lage sein, konsequent ihre Meinung gegenüber diesen Dritten zu vertreten.

Beeinträchtigungen des Gerichtsverfahrens sind somit zusammenfassend nicht zu erwarten. Dafür spricht zum Einen die Tatsache, dass nach der Veröffentlichung von Dokumenten und weitergehenden Informationen zum Verfahren vor dem EuGH der Prozessablauf und die Rechtssetzung trotz des breiten öffentlichen Konsens nicht gestört wurden und solche Anhaltspunkte auch nicht vorgetragen wurden und zum Zweiten, dass der Inhalt der begehrten Dokumente aufgrund anderweitiger Veröffentlichung ebenso bekannt sein dürfte.

Vielmehr findet weiterhin eine breite öffentliche Diskussion statt, die nicht mehr wie vorher in etwaige Belange der Bundesregierung in diesem Verfahren eingreift, wie bereits durch rechtsstaatliche Mittel (wie z.B. Petitionen) geschehen ist.

Auf diesen Ausschlussgrund kann sich die Bundesregierung somit nicht stützen.

## **II. Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a IFG (Schutz internationaler Beziehungen)**

Die Gewährung von Akteneinsicht steht den internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Kommission nicht entgegen, da die dafür erforderlichen Tatbestandsmerkmale nicht einschlägig sind oder - falls man davon hilfsweise auszugehen vermag - in diesem Verfahrensstadium gänzlich entfallen sind (siehe hierzu genauer - Klageschrift vom 15. August 2012, Seite 10 ff.)

Die von der Beklagtenseite zitierten Entscheidungen sind auf deutsche Behörden nicht anwendbar und teils nicht rechtskräftig. Sie spiegeln Einzelfallentscheidungen wieder, aus denen sich keine allgemeine Meinung der EU-Kommission ableiten lässt.

### **III. Anregung zur Beiladung der Europäischen Kommission (§ 65 I VwGO)**

Das Gericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen (vgl. § 65 I VwGO).

Es wird angeregt, ggf. die Europäische Kommission (Rue de la Loi / Wetstraat 200, B-1049 Brüssel) in diesem Verfahren beizuladen, mit dem Ziel, Erkenntnis und Klarheit über diesen streitgegenständlichen Punkt zu erlangen. Insofern klärungsbedürftig ist die Frage, ob die Europäische Kommission die von der Bundesregierung in dieser Verwaltungsstreitsache vorgebrachte Argumentation angesichts ihres widersprüchlichen Verhaltens in gleichgelagerten Fällen teilt und ob ggf. Einverständnis mit der Veröffentlichung der besagten Informationen durch die Bundesregierung besteht.

Die Beklagtenpartei hat lediglich angegeben (Schriftsatz der Beklagten, Seite 8 von 9, 2. Absatz), die Kommission würde nach wie vor die Vertraulichkeit in dem Verfahren wahren. Sie hat aber nicht dargelegt, ob die Kommission in diesem Einzelfall mit der Veröffentlichung der begehrten Informationen einverstanden wäre, wie sie dies nach hiesiger Kenntnis bei einzelnen Verfahren bereits getan hat (vgl. Klageschrift vom 15. August 2012, Seite 10 ff.)

So hätte die Beklagte der Kommission darlegen können, dass hierzu bereits ein Großteil der Informationen und vor allem der verfahrensgegenständlichen Dokumente für die Allgemeinheit abrufbar und einsehbar ist und ein erhebliches öffentliches Interesse an der Kenntnisnahme dieser Inhalte besteht.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die EU Kommission unter dieser Betrachtungsweise und ihrer eigenen Erfahrung in diesem Verfahren hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht doch eine gegenteilige Entscheidung getroffen hätte, die beantragten Dokumente zur Verfügung stellen.

Bei einer Beiladung der EU Kommission bestünde die Möglichkeit der Klärung dieser verfahrensrelevanten Fragen.

### **IV. Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 3 lit.a IFG (Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen)**

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor, dass eine vom Kläger angestrebte Veröffentlichung des Akteninhalts im vorliegenden Fall nachteilige Auswirkungen auf die deutsche Verhandlungsposition haben könnte, da die Akte Informationen über die Verhandlungstaktiken, Kompromisslinien und Strategien der Bundesrepublik Deutschland enthält (vgl. Schriftsatz der Beklagten, Seite 8 von 9, 3. Absatz).

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da spätestens mit Veröffentlichung der Klageerwiderung der Bundesregierung vom 24.09.2012 genau die von der Beklagten angeführten Punkte (Verhandlungstaktiken, Kompromisslinien und Strategien der Bundesrepublik Deutschland) zumindest in Teilen der Öffentlichkeit bereits bekannt wurden und somit nicht in doppelter Wirkung nachteilige Auswirkungen haben können.

Die vom Kläger begehrten Unterlagen, vorrangig das Mahnschreiben der Kommission und die Antwort der Bundesregierung, enthalten Äußerungen und Meinungen, die bereits inhaltlich bekannt sind und nicht geeignet sind, sich negativ auf die Verhandlungstaktiken oder Strategien der Bundesrepublik Deutschland im Vertragsverletzungsverfahren auszuwirken.

Die Beklagte stützt Ihre Ansicht auch hier auf die angeblich von der Kommission bedachte Vertraulichkeit, so dass auf die Ausführungen zur möglichen Beiladung der EU Kommission (siehe Punkt III. ) verwiesen wird.

Der Ablehnungsgrund des Schutzes der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen ist nur dann anwendbar, wenn überhaupt eine Gefahr besteht, dass durch das Bekanntwerden der Informationen die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird.

Dass sich eine solche Gefahr nach einer Herausgabe der Unterlagen in der Praxis realisiert, ist aufgrund der in dieser Stellungnahme aufgezeigten Erfahrungen und Tatsachen nicht ersichtlich.

Nach alledem ist die Beklagte zu verurteilen, die Unterlagen herauszugeben oder unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts den Antrag unter diesen Umständen neu zu bescheiden. Die Europäische Kommission ist ggf. vor einer Entscheidung beizuladen, um die Fragen zur angeblichen Vertraulichkeit und Freigabe von bestimmten Unterlagen zu klären.



Stephan Weinberger